

ANHANG 2

Anhang 2: Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit

| Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit | Prüffläche | Erheblichkeitschwelle | | Art der Beeinträchtigung | Anmerkung |
|--|--------------------------------------|-----------------------|----|---|--|
| Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen | | | | | |
| erweiterte Abstände zu Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten (K) | 1.500 m Vorsorgeabstand | < 30% | 0 | akustische Beeinträchtigung von Bereichen, die für die Wohnnutzung von Bedeutung sind | Der nach TA-Lärm einzuhaltende Abstand zu Siedlungen wird durch einen Vorsorgeabstand erweitert. Dieser Vorsorgeabstand dient zum einen einer höheren Umweltverträglichkeit (Naherholung, Landschaftsbild), zum anderen der Ermöglichung zukünftiger Planungen |
| | | 30-70 % | - | | |
| | | > 70% | -- | | |
| erweiterte Abstände zu allgemeinen Wohngebieten (W) | 1.000 m Vorsorgeabstand | < 30% | 0 | | |
| | | 30-70 % | - | | |
| | | > 70% | -- | | |
| erweiterte Abstände zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten (M) | 750 m Vorsorgeabstand | < 30% | 0 | | |
| | | 30-70 % | - | | |
| | | > 70% | -- | | |
| erweiterte Abstände zu wohngenutzten Einzelhäusern im Außenbereich | 750 m Vorsorgeabstand | < 30% | 0 | | |
| | | 30-70 % | - | | |
| | | > 70% | -- | | |
| erweiterte Abstände zu Gewerbegebieten | 500 m Vorsorgeabstand | < 30% | 0 | | |
| | | 30-70 % | - | | |
| | | > 70% | -- | | |
| Erholungswald mit Rechtsverordnung | Fläche inkl. 1.000 m Vorsorgeabstand | <50% | 0 | akustische Beeinträchtigung von Bereichen, die für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind | Die durch Rechtsverordnung als Erholungswald festgelegten Bereiche sind mit einem Vorsorgeabstand von 1000 m zu ergänzen. Dieser Vorsorgeabstand ergibt sich aus der TA-Lärm (Abstand zur Erreichung von 40 dB(A) bei drei WEA). |
| | | >50% | - | | |
| Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion: sonstiger Erholungswald Stufe I | Fläche inkl. 300 m Vorsorgeabstand | < 30% | 0 | visuelle und akustische Beeinträchtigung von Bereichen, die die durch Erholungssuchende stark frequentiert werden | In der direkten Umgebung von Bereichen mit hoher Frequentierung von Erholungssuchenden ist ebenfalls von einer hohen Erholungsfunktion auszugehen. Deshalb ist es zweckmäßig einen Vorsorgeabstand |
| | | 30-70 % | - | | |
| | | > 70% | -- | | |

| Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit | Prüffläche | Erheblichkeitschwelle | | Art der Beeinträchtigung | Anmerkung |
|--|---|---------------------------|----|--|--|
| Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion: sonstiger Erholungswald Stufe II | Fläche inkl. 300 m Vorsorgeabstand | <50 % | 0 | | von 300 m (Abstand zur Erreichung von 50 dB (A) bei drei WEA) einzuhalten. |
| | | >50 % | - | | |
| störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen (Sondergebiet Gartenhausgebiet, Friedhof, etc.) | 500 m Vorsorgeabstand | <50% | 0 | visuelle und akustische Beeinträchtigung | Störungsempfindliche Grünflächen haben tagsüber ein besonderes Ruhebedürfnis. Aufgrund dieser Bedeutung für den Menschen ist ein Vorsorgeabstand von 500 m zur Verhinderung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf vorzusehen. (Abstand zur Erreichung von 45 dB(A) bei drei WEA). |
| | | >50% | - | | |
| Schutzgut Kultur- und Sachgüter | | | | | |
| Archäologische Denkmale, Grabungsschutzgebiete, kulturgeschichtliche Bodenzeeugnisse; Bodendenkmale (DSchG) | Fläche | <50% | 0 | Zerstörung / Beschädigung archäologischer Kulturdenkmäler | - |
| | | >50% | - | | |
| Bereiche mit besonderen Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern mit besonderer Bedeutung (Umgebungsschutz § 15 (3) DSchG) | Vorsorgeabstand ist im Einzelfall festzulegen | Abstand zum KD > 5 km | 0 | Störung besonderer Sichtachsen und Blickbezüge durch technische Elemente; Überprägung des unmittelbaren Umfeldes des Kulturdenkmals bzw. des sonstigen markanten Sachgutes | Der Abstand zu landschaftsprägenden Kultur- und sonstigen Sachgütern ist im Einzelfall durch Sichtbarkeitsanalysen festzulegen. Hierzu sind besondere Sichtachsen (sogenannte Postkartenansichten) festzulegen. |
| | | Abstand zum KD 2,5 – 5 km | - | | |
| | | Abstand zum KD < 2,5 km | -- | | |
| Bereiche mit besonderen Blickbeziehungen zu sonstigen besonders markanten Sachgütern | Vorsorgeabstand ist im Einzelfall festzulegen | Abstand > 5 km | 0 | | |
| | | Abstand 2,5 – 5 km | - | | |
| | | Abstand < 2,5 km | -- | | |

| Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit | Prüffläche | Erheblichkeitschwelle | | Art der Beeinträchtigung | Anmerkung |
|---|--|---|----|--|---|
| Schutzgut Landschaft | | | | | |
| besondere Kulturlandschaften (hoher Anteil an Streuobstwiesen oder anderen kulturraumtypischen Landschaftselementen etc.) | Fläche der historischen Kulturlandschaft | Einschätzung anhand Flächenanteil, von wo Windenergieanlagen sichtbar | 0 | Vereinheitlichung der Landschaft durch Einbringen technischer Elemente; Verlust der spezifischen und Identität schaffenden landschaftlichen Besonderheit; Überprägung der charakteristischen historischen Landschaft | Kulturlandschaften, die durch spezifische Nutzungen geprägt sind, sind in ihrem Charakter zu erhalten (§1 (4) 1 BNatSchG). Zur Verminderung der Umweltauswirkungen sind diese Bereiche von WEA freizuhalten |
| | | | - | | |
| | | | -- | | |
| Landschaften von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit | Fläche | < 30% | 0 | Vereinheitlichung der Landschaft durch Einbringen technischer Elemente; Verlust der spezifischen und Identität schaffenden landschaftlichen Besonderheit; Überprägung besonderer geomorphologischer Erscheinungen der Landschaft | Hinsichtlich des Aspekts Schönheit dient im Bereich der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg die Landschaftsbildbewertung (HHP) als Grundlage. Ergänzend wurden Sichtbarkeitsanalysen und Ortsbegehungen durchgeführt. |
| | | 30-70 % | - | | |
| | | > 70% | -- | | |
| Regionaler Grünzug | Fläche | <50 % | 0 | Beeinträchtigung der Funktion als ökologische Ausgleichsflächen | |
| | | >50 % | - | | |
| Schutzbedürftiger Bereich für Natur und Landschaft/ Grünzäsur | Fläche | <50 % | 0 | Beeinträchtigung des Ausweisungszweckes (Flächeneingrenzung notwendig) | „Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtig ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und anderer Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen.“ (3.2.1 (Z)) |
| | | >50 % | - | | |

| Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit | Prüffläche | Erheblichkeitschwelle | | Art der Beeinträchtigung | Anmerkung |
|---|---------------------------------------|-----------------------|----|---|--|
| Landschaftsschutzgebiet | Fläche | <50 % | - | Beeinträchtigung des Schutzzwecks | WEA greifen i. d. R. in den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete ein. Die Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet gibt Hinweise auf die besondere Schönheit und damit auch auf die Empfindlichkeit des Gebietes. Um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, ist eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der LSG möglichst zu vermeiden. |
| | | >50 % | -- | | |
| Naturpark Obere Donau | Fläche | <50 % | 0 | Beeinträchtigung des Schutzzwecks | Zweck der Naturparke ist die Gebiete als vorbildliche Erholungslandschaften zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. |
| | | >50 % | - | | |
| Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | | | | | |
| Naturschutzgebiete | 200 m Vorsorgeabstand | - | - | Störung, Kollision und Meideverhalten von Arten; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes | Je nach Schutzzweck und dem Vorhandensein windenergieempfindlicher Arten ist der Abstand zum Schutz dieser Arten im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde festzulegen. Gleichzeitig gibt die Ausweisung eines NSG Hinweis auf besondere, landschaftliche Gegebenheiten. Zum Schutz dieser Landschaftsbestandteile und zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen ist ein Abstand von 200 m als zweckmäßig anzusehen. |
| flächenhafte Naturdenkmale | 200 m Vorsorgeabstand | - | - | Beeinträchtigung des Schutzzwecks; Störung, Kollision und Meideverhalten windenergieempfindlicher Arten | Flächenhafte Naturdenkmale dienen in besonderem Maße dem Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen. Zum Schutz dieser Landschaftsbestandteile und zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen ist ein Abstand von 200m als zweckmäßig anzusehen. |
| gesetzlich geschützte Biotope | Abstand ist im Einzelfall festzulegen | <30 % | 0 | Verlust von ökologisch hochwertigen Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme | Ein Vorsorgeabstand ist ggf. im Einzelfall festzulegen. |
| | | 30-70 % | - | | |
| | | >70 % | -- | | |

| Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit | Prüffläche | Erheblichkeitschwelle | | Art der Beeinträchtigung | Anmerkung |
|--|-----------------------|-----------------------|----|---|---|
| Bannwald | 200 m Vorsorgeabstand | - | - | Beeinträchtigung des Schutzzwecks; Störung, Kollision und Meideverhalten windenergieempfindlicher Arten | Bann- und Schonwälder dienen in erster Linie der Entwicklung von Natur und Landschaft. Sie sind laut Windenergieerlass als Tabubereiche anzusehen. Um diesen Flächen mit ihren vielfältigen Funktionen ausreichend Raum zu geben, wird ein Abstand von 200 m auf regionaler Ebene empfohlen (ebd.). Dieser Abstand wird auch auf kommunaler Ebene als zweckmäßig angesehen, um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. |
| Schonwald | 200 m Vorsorgeabstand | - | - | Beeinträchtigung des Schutzzwecks; Störung, Kollision und Meideverhalten windenergieempfindlicher Arten | |
| Europäische Vogelschutzgebiete mit windenergieempfindlichen Vogelarten | Fläche | - | -- | Beeinträchtigung des Schutzzwecks; Störung, Kollision und Meideverhalten windenergieempfindlicher Arten | Auf den Flächen ist nur dann eine Ausweisung von Konzentrationszonen möglich, sofern eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch eine Vorprüfung oder eine Verträglichkeitsprüfung nach §7 Abs. 6 ROG ausgeschlossen werden kann. Sofern dieser Nachweis nicht vorliegt, ist von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen. Je nach Artenvorkommen kann eine Beeinträchtigung windenergieempfindlicher Arten auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen. Deshalb ist es zweckmäßig einen Vorsorgeabstand vorzusehen. In Anlehnung an den Windenergieerlass (Kap. 4.2.2) wird ein Vorsorgeabstand von 700 m vorgesehen. Eine genaue Festlegung des Vorsorgeabstandes ist im Einzelfall mit der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen. |
| | 700 m Vorsorgeabstand | - | - | | |
| RAMSAR-Gebiet | 700 m Vorsorgeabstand | - | - | Beeinträchtigung des Schutzzwecks; Störung, Kollision und Meideverhalten windenergieempfindlicher Arten | Je nach Artenvorkommen kann eine Beeinträchtigung windenergieempfindlicher Arten auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen. Deshalb ist es zweckmäßig einen Vorsorgeabstand vorzusehen. In Anlehnung an den Windenergieerlass (Kap. 4.2.2) wird ein Vorsorgeabstand von 700 m vorgesehen. Eine genaue Festlegung des Vorsorgeabstandes ist im Einzelfall mit der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen. |

| Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit | Prüffläche | Erheblichkeitschwelle | | Art der Beeinträchtigung | Anmerkung |
|---|--------------------------------------|-----------------------------|----|--|--|
| FFH-Gebiete mit Fledermausarten | Fläche | - | -- | Beeinträchtigung des Schutzzwecks; Störung, Kollision und Meideverhalten von Fledermausarten; Verlust von Lebensräumen insb. an Waldstandorten | Mit dem Verlust von Lebensraum und der Zerstörung von Lebensstätten innerhalb FFH-Gebiete gehen erhebliche negative Umweltauswirkungen einher. Gleichzeitig kann durch WEA der Aktionsradius von Fledermausvorkommen beeinträchtigt werden. Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen innerhalb der FFH-Gebiete mit Fledermausvorkommen (Mausohr, Bechsteinfledermaus) ist mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen in Randbereichen von FFH-Gebieten wird ein Abstand von 1000 m empfohlen (vgl. Brinkmann et. al.). |
| | 1.000 m Vorsorgeabstand | - | - | | |
| Sonstige Natura 2000-Gebiete | Fläche | - | - | Beeinträchtigung des Schutzzwecks | Die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten gibt u. a. Hinweise auf eine hohe Bedeutung dieser Bereiche für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Deshalb ist mit der Inanspruchnahme von Flächen innerhalb dieser Bereiche von negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Eine FFH-VP klärt die Beeinträchtigung und die Zulässigkeit des Vorhabens im Einzelfall. |
| Biotopverbund Offenland BW / Generalwildwegeplan | Kernflächen / Korridore | <50% | 0 | Inanspruchnahme von Verbundflächen des landesweiten Biotopverbunds; Beeinträchtigung wandernder Großsäuger durch Habitatverlust (Zerstörung der Fortpflanzungsstätten durch Anlagenbau und Zuwegung) | Negative Auswirkungen sind auf der Genehmigungsebene genauer zu prüfen. |
| | | >50% + Lage in Verbundachse | - | | |
| Schutzgut Boden | | | | | |
| Böden mit einer besonderen Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation | Fläche: hohe bis sehr hohe Bedeutung | <50 % | 0 | Verlust bzw. Beeinträchtigung seltener und ökologisch hochwertiger Böden wie z. B. Moore | Grundsätzlich kann im Zusammenhang mit Windenergieanlagen von einer relativ geringen, dauerhaften Bodeninanspruchnahme ausgegangen werden. Werden jedoch besonders seltene/ökologisch hochwertige oder hochproduktive Standorte in Anspruch |
| | | >50 % | - | | |

| Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit | Prüffläche | Erheblichkeitschwelle | | Art der Beeinträchtigung | Anmerkung |
|---|---|-----------------------|----|--|---|
| Böden mit einer besonderen Bedeutung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit | Fläche: hohe bis sehr hohe Bedeutung | <50 % | 0 | Verlust bzw. Beeinträchtigung hochproduktiver Böden | genommen bzw. beeinträchtigt, ist dies als negative Umweltauswirkung einzustufen. |
| | | >50 % | - | | |
| Bodenschutzwald | Fläche | <30 % | 0 | Verringerung des Erosionsschutzes | - |
| | | >30 % | - | | |
| Schutzgut Wasser | | | | | |
| Sonstiger Wasserschutzwald | Fläche | <50 % | 0 | Verringerung der Schutzwirkung gegenüber Schadstoffeintrag und Hochwasserschäden | - |
| | | >50 % | - | | |
| oberirdische Gewässer (inkl. Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer >1 ha) | 10 m Mindestabstand | <50 % | - | Verlust/Beeinträchtigung geschützter Biotope bzw. Störung sensibler Arten | Als Mindestabstand sind 10 m Gewässerrandstreifen einzuhalten sofern die Wasserbehörde durch Rechtsverordnung keine breiteren Gewässerrandstreifen festgelegt hat. Der erweiterte Abstand von 50 m gilt der Vorsorge nach § 61 BNatSchG. |
| | | >50 % | -- | | |
| | 50 m Vorsorgeabstand | <50 % | 0 | | |
| | | >50 % | - | | |
| Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet Zone II | Fläche | - | -- | Verringerung der Schutzwirkung gegenüber Schadstoffeintrag | Es bedarf der Befreiung durch die Genehmigungsbehörde |
| Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet Zone III | Fläche | <50% | 0 | Beeinträchtigung des Schutzzweckes | Bei der Festlegung von Standorten für die Windenergienutzung sollten – vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit – Gebiete außerhalb der Schutzzone III gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden (Windenergieerlass BW v. 09.05.2012, Kap. 4.4) |
| | Fläche | >50% | - | | |
| wasserrechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet | Fläche | - | - | Verringerung des Retentionsvermögens | Die Errichtung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. |
| Schutzgut Klima und Luft | | | | | |
| Klimaschutzwald | Fläche | <50 % | 0 | | - |

| Kriterien zur Einstufung der Umweltverträglichkeit | Prüffläche | Erheblichkeitschwelle | | Art der Beeinträchtigung | Anmerkung |
|--|------------|-----------------------|---|--|--|
| | | >50 % | - | Beeinträchtigung des großräumigen Luftaustausches (und der Ausgleichsfunktion) | |
| Immissionsschutzwald | Fläche | <50 % | 0 | Beeinträchtigung der Immissionschutzfunktion | Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Ausbau der Windenergienutzung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Immissionsschutzfunktion führen kann (v.a. Breite des Schutzwaldes) |
| | | >50 % | - | | |